

1. Skiclub Bergheinfeld 1991 e. V.

Erwerb der Mitgliedschaft und SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme in den 1. Skiclub Bergheinfeld 1991 e. V.

- Familienmitgliedschaft Erwachsenenmitgliedschaft
 Beitritt ab sofort Beitritt ab _____

Name des Mitgliedes/der Mitglieder - Bei Familienmitgliedschaft bitte **alle** Familienmitglieder eintragen:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	eMail
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	eMail
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	eMail
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	eMail

Anschrift (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Telefon Festnetz:	Handy
Ort, Datum	Unterschrift Mitglied

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Skiclub Bergheinfeld, wiederkehrende Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Skiclub Bergheinfeld auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Diese Erklärung gilt bis auf weiteres. Ein Widerruf erfolgt schriftlich.

Kontoinhaber, Anschrift			
Kreditinstitut (Name)	BIC	_____ _____	
IBAN	DE ____ ____ ____ ____ ____ ____		
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber		

Die Mandatsreferenz wird vom Kassier vergeben und separat mitgeteilt. Gläubiger-ID: **DE93SCB00000245257**

Den ausgefüllten Antrag bitte zurückschicken an

Horst Bröner (2. Kassier), Luisenweg 1, 97534 Theilheim
 Telefon: 0 93 84 – 88 16 04

Satzung

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Skiclub Bergrheinfeld 1991 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (Registergericht) eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bergrheinfeld.

§ 3 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die sportliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Ziele sind, die Freude am Sport durch gemeinsame Aktivitäten, wie Skifahrten, Versammlungen und sportliche Veranstaltungen zu gewinnen und zu erhalten.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse oder Konfession.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Erwerb der Mitgliedschaft durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung.
- (6) Eine erneute Anmeldung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 2 Monate in Verzug geraten sind, auf Beschluss der Vereinsleitung auszuschließen.
- (4) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder versuchen, Zwietracht in den Verein zu bringen, können durch Beschluss der Vereinsleitung ausgeschlossen werden.
- (5) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet auch seine Mitgliedschaft.
- (6) Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Jahr werden nicht mehr zurückgezahlt.
- (8) Gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.
- (9) Die Beschreitung des Rechtsweges ist endgültig und bindend.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.
- (2) Höhe und Zahlungsmodus des Beitrages bestimmt die Hauptversammlung.
- (3) In Härtefällen (längerer Krankheit, Mittellosigkeit, etc.) kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes Befreiung bzw. Ermäßigung von der Beitragspflicht erteilen.
- (4) Jugendliche unter 10 Jahre sind beitragsfrei.
- (5) Die Beiträge sind durch Bankeinzug zu entrichten.
- (6) Änderungen von Anschrift und Bankverbindung sind der Vereinsleitung unverzüglich bekanntzugeben.
- (7) Bei Versäumnis von § 6 Absatz 6 werden dadurch entstandene Kosten dem Mitglied übertragen.

§ 7 Vereinsleitung

- (1) Zur Leitung organisatorischer Angelegenheiten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung nach § 8 der Satzung die Vereinsleitung.
- (2) Die Vereinsleitung besteht aus:
 1. Der Vorstandschaft: Dem ersten und zweiten Vorstand, dem ersten und zweiten Kassier, dem ersten und zweiten Schriftführer.
 2. Den Beisitzern: Es können bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzer und zusätzlich ein Reiseorganisationsveranstaltungsleiter (ROVL) gewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorstand vertreten, wobei jeder einzelne alleine vertretungsberechtigt ist.

- (4) Bei Rücktritt eines Mitgliedes der Vorstandschaft während der laufenden Wahlperiode hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl für die Stelle einzuberufen.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Vereinsleitung wird in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vereinsleitung bleibt im Amt bis Neuwahlen stattfinden.
- (2) Wahlberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Mit der Wahl der Vereinsleitung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und sonstigen Geschäftsvorfälle des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Durchführung der Wahl
- (a) *Wahlausschuss*
Es werden ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins vorgebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder durch Zuruf bei der Vereinsleitung einzubringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden per Handzeichen gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt nun dem Wahlleiter.
- (b) *Wahlvorschläge*
1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Vereins vorgebracht werden.
2. Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder durch Zuruf beim Wahlleiter einzubringen.
- (c) *Vorstellung der Kandidaten*
Der Wahlleiter fragt die Kandidaten, ob Sie für das Amt zur Verfügung stehen. Der Wahlleiter hat, wenn gewünscht, den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen. Der Wahlleiter stellt die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten fest und teilt sie der Versammlung mit. Nach dieser Feststellung ist die Benennung weiterer Kandidaten nicht mehr möglich. Wird ein Mitglied aus dem Wahlausschuss für ein Amt der Vorstandschaft vorgeschlagen und würde dieses Mitglied für das zukünftige Amt zur Verfügung stehen, muss diese Person aus dem Wahlausschuss ausscheiden. Es muss von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Wahlausschuss gewählt werden.
- (d) *Wahlverfahren*
Die Art der Abstimmung wird vom Wahlleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10% der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Wenn für die Beisitzer mehr als 6 Personen vorgeschlagen sind, muss die sogenannte Blockwahl durchgeführt werden. Werden die Wahlen geheim durchgeführt gilt:
Sie haben durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
Die Stimmzettel werden durch den Wahlleiter oder Wahlhelfer ausgegeben.
Die Übertragung von Stimmen bzw. Stimmrechten eines Vereinsmitgliedes auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich. Jedes Vereinsmitglied kann nur eine Stimme/einen Stimmzettel abgeben.
Der Wahl der Kandidaten für jedes einzelne Amt innerhalb der Vorstandschaft erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die sogenannte Blockwahl ist nur für die Beisitzer zulässig.
Die Stimmzettel werden durch Wahlleiter/Wahlhelfer eingesammelt. Der Wahlleiter vergewissert sich durch Frage an die Versammlung, ob alle Stimmzettel abgegeben sind. Stellt er fest, dass dieses der Fall ist, erklärt er die Stimmabgabe für abgeschlossen.
Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Wahlhelfer. Die Wahlhelfer teilen dem Wahlleiter das Ergebnis mit. Die Auszählung der offen abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlleiter.
- (e) *Gültigkeit der Stimmzettel*
Bei schriftlichen Wahlen (außer Blockwahl) sind Stimmzettel ungültig, die mehr als einen Kandidatennamen erhalten. Ungültig sind Stimmzettel, die Namen von Kandidaten enthalten, die vom Wahlleiter nicht als nominiert festgestellt und bekanntgegeben worden sind.
Ungültig sind Stimmzettel die nicht ausgefüllt oder nicht beschrieben sind.
Ungültig sind Stimmzettel auf denen der Name einer Person nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter.
- (f) *Mehrheiten*
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmzettel erhält.
Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Der zweite Wahlgang ist dabei auf die zwei Kandidaten zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt. Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Kasse ist einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird einmal im Jahr einberufen.
- (2) Nach Bedarf kann die Vorstandschaft neben einer regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Nach schriftlicher Beantragung einer Mitgliederversammlung durch ein Drittel der Mitglieder muss diese innerhalb von sechs Wochen durch die Vorstandschaft einberufen werden.
- (4) Die Einberufung zu diesen Versammlungen erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich an jedes Mitglied. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse, mit Ausnahme der § 12 und 13, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
- (8) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung.
- (9) Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorstand.
- (10) Anträge an die Versammlung müssen mindestens bis eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand schriftlich gestellt werden.
- (11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (12) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (13) Für den Ablauf einer Mitgliederversammlung muss die Vereinsleitung eine Tagesordnung aufstellen, die von der Versammlung genehmigt werden muss. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Entgegennahme der Jahresberichte.
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes.
- (4) Aussprache zu den Berichten.
- (5) Entlastung des Kassiers und der Vereinsleitung.
- (6) Wahl der Vereinsleitung nach § 8.
- (7) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- (8) Erledigung gestellter Anträge.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag ist in einer ersten Mitgliederversammlung zu beraten, die Abstimmung erfolgt in einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von zwei bis acht Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: *St. Johannis-Verein, Hauptstr. 80a, 97493 Bergheinfeld*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Kirchliche Zwecke zu verwenden hat (vorzugsweise für die Kindergärten), oder an die *Deutsche Krebshilfe e. V.*
- (4) Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Änderungen oder Neufassungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Nach Genehmigung der Satzung tritt diese mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Neuste Fassung vom: 21.4.2012